

# Sozialethisches Problemfeld „Strafvollzug“

## 1. Problemfeststellung/ethische Probleme bzw. Fragestellungen

- Allgemein: Konflikt zwischen Sühne/Vergeltung und Fürsorge bzw. absolute und relative Straftheorien; - Zielkonflikt zwischen Gewährleistung der Sicherheit und Resozialisierung.
- Die Schwierigkeit den Gefangenen als „normalen Menschen“ zu sehen: Würde des Verdächtigen (Diskussion über „Folter“ im Verhör) und des Gefangenen (Strafvollzugsgesetz 1977: „Strafvollzug in Einklang mit den Grundrechten“; „Leben im Vollzug soll allgemeinen Lebensbedingungen angeglichen werden“).
- *Die Schwierigkeit als Gefangener ein normaler Mensch zu bleiben*: Stigmatisierung, Abhängigkeit, Isolation, Verlust von Individualität, Infantilisierung/geistige Abstumpfung; dazu gehört das kriminelle Lernen = „subkulturelle Gefährdung“; Bürokratisierung (es wird mehr über Gefangene geschrieben als mit ihnen gesprochen); Überbelegung; wirtschaftl. Probleme (geringe Haftarbeitsentlohnung).
- *Die Schwierigkeiten der Angehörigen der Täter*: Scheidungen; wirtschaftliche Probleme; soziale Abstufung; verheimlichen?; Entfremdung; Rollenverteilung.
- *Schwierigkeiten der Vollzugsbeamten*: Sicherheit-Humanität; Resozialisierungsprogramme; mangelnde Zusammenarbeit und Hierarchie; zu wenig Bewährungshelfer; Unterbesetzung; wenig Möglichkeiten bei schwierigen Gefangenen; Ausländeranteil 32-47% (in WÜ aus 58 Nationen).
- *Probleme bei Wiedereingliederung*: Stigmatisierung; Arbeitsplatz; Beziehung zu Freunden; 50-60% Rückfallquote.
- besondere Nachteile inhaftierter Frauen (4%); Jugendstrafvollzug (Beschleunigung der kriminellen Karriere, Ausbildung?).
- allgemein können strafrechtliche Sanktionen die kriminelle Entwicklung verstärken: Rückfallquote und Teufelskreis: „broken home“ – Sanktionen - Neigung zu asozialem Verhalten/kriminelle Infektion – Lebensunfähigkeit/Ablehnung durch Gesellschaft - erneute Straffälligkeit.
- Abschreckungseffekt ist umstritten; die Gesellschaft will „Rache“ oder bloße Vergeltung;
- Unterscheidung krank – kriminell; Frage der Verantwortlichkeit (z.B. bei Triebtätern) bzw. die Rolle der Erziehung und der Gesellschaft; Umgang mit Wiederholungstätern; Problematik des geschlossenen Vollzuges bzw. Maßregelvollzuges bei Triebtätern/psychisch kranken Tätern (Gutachten zur Entlassung!);

## 2. Analyse der Situation/ des Sachverhaltes und (human-) wissenschaftliche Beiträge

a) Was ist Recht? Naturrecht, positivistisches Recht, systemtheoretisches Verständnis (ständige Veränderung und Kommunikation über Verfahren).

b) Was ist Gerechtigkeit (THOMAS VON AQUIN)? Kommutativ (ausgleichend), distributiv (zuteilend), legal (der Einzelne zum Ganzen).

c) Straftheorien: Absolut und relativ (**1.** Individualprävention [negativ, positiv, Sicherung],

**2.** Täter-Opfer-Ausgleich, **3.** Generalprävention [negativ, positiv]).

d) Ursachen der Kriminalität: Hier könnte man anbringen, was zur Ursache des Bösen in der Anthropologie gesagt wurde (Aggression, LORENZ, FREUD, JUNG, ROUSSEAU, HOBBS, SOKRATES, KANT, ADLER).

Speziell: „Geborener Verbrecher“; Sozialisationstheorie; Entwicklungstheorie, Lerntheorie, Frustrations-Aggressions-Theorie, Anomie-Theorie, Etikettierungsansatz.

Die Sozialwissenschaften nennen: Strukturell oder funktional gestörte Familie, wechselnde und nicht tragfähige Beziehungssituationen, schulisches und berufliches Scheitern, niederer sozialer Status, Freizeit außerhalb der Familie.

e) Hier ansprechbar: Das anthropologische Problem der (Willens- und Handlungs-) Freiheit.

### 3. Normenprüfung, insbesondere: Beitrag einer christlichen Ethik

a) Schuld und Strafe in der Bibel (vgl. Blatt):

**AT:** Sünde – Strafe – Möglichkeit der Bereinigung – Umkehr - Vergebung/Gnade (Stichworte: Versöhnungstag; Kasuistisches Recht; Talionsrecht; Jahwe straft innerweltlich; TEZ; stellvertretendes Sühneleiden); Strafrecht religiös begründet; Strafe Ausgleich für Unrecht und Ausschluss aus Gemeinschaft; humanisierte Sozialgesetzgebung; zedekah, ähmät, schalom.

Hier wird die Schwierigkeit deutlich, dass eine christliche Ethik nicht einfach eine „Anwendung“ der Bibel sein kann (es gab die Todesstrafe im AT)!

**NT:** Die grenzenlose Liebe Gottes; Aufhebung der Trennung zwischen Sündern und Gerechten; die Macht der Sünde ist gebrochen; Versöhnung Gott-Mensch und Mensch-Mensch; der neue Mensch; kein TEZ bei Jesus; Ethos der Einseitigkeit; Vaterunser! „Wer ohne Sünde ist...“ (Joh 8); aber auch Gerichtsankündigungen wie Mt 25.

b) Traditionell wichtig: Die naturrechtliche Begründung der Menschenwürde und die Sühnethorie des ANSELM VON CANTERBURY.

c) Theologische Beiträge

- hier wären zuerst die Konsequenzen aus dem christlichen Menschen- und Gottesbild zu ziehen: der Mensch als Geschöpf/Ebenbild (Würde!); als Sünder (mit dem Bösen rechnen, auch die Richter sind Sünder, Schuld benennen), der Mensch ist verantwortlich vor Gott, **Rechtfertigung** (Mensch ist mehr als seine Taten). **Leitlinien** anwendbar?
- LUTHER: Zwei-Regimenten-Lehre (Staat muss mit Gewalt das Böse eindämmen, Christ darf das „Schwert“ gebrauchen). SCHLEIERMACHER (wegen des Sühnetodes JC Versöhnung im Vordergrund, Strafe als Fürsorge); BARTH (Wiedereingliederung hat Vorrang vor Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, Gesellschaft hat Mitschuld, Königsherrschaft JC! Das jetzt schon mögliche Maß der Liebe); BONHOEFFER (Verantwortung; Rechtfertigung als letztes Wort; „den wirklichen Menschen kennen und ihn nicht verachten ist allein durch die Menschwerdung Gottes möglich“; „niemand, der Christus kennt, kann das Ja [über das Leben] ohne das Nein, das Nein ohne das Ja hören“; der Staat als Mandat Gottes).
- Aussagen der EKD-Denkschrift „Strafe: Tor zur Versöhnung“ (1990): Gottes Nein zu bösen Taten und sein Ja zur Person (Vergebung) – Gesetz und Evangelium! Würde vor Gott bleibt; Mensch ist verantwortlich, aber gesellschaftliche Mitschuld; Spannung zwischen dem Alten (Sünder) und dem Neuen (Versöhnungshandeln Gottes). Es ist zu tun das zur Erhaltung des Lebens Notwendige (Lebensschutz, Gewalt des Staates), das in der Liebe Mögliche (Versöhnung, Solidarität) und das der Situation Angemessene (Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit). Z.B.: Nicht mehr auf Taten als auf Zukunft des Täters konzentrieren! Schwere der Tat keine Auswirkungen auf Haftbedingungen, nur auf Dauer.
- Problematik des von Erziehung und Milieu abhängigen Gewissens.